AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang | Wittmund, den 30. September 2013 | Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2013 77

Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms 77

Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 79

Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ mit Aufhebung der Satzungen über die Vorhabens- und Erschließungspläne für den Windpark I b und für den Windpark II a der Gemeinde Westerholt 80

Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Holtriemer Hammrich V“, 1. Änderung, der Gemeinde Utarp (vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch) 80

Widmung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Friedeburg 81

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Niedersachsen Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung in der Flurbereinigung Wiesedermeer I. Anordnung 81

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	Im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.857.800,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.454.300,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	Im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	5.814.800,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	5.204.100,00 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.254.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.970.800,00 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	327.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b)	für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Langeoog, den 11. Juli 2013

(L. S.) **Der Bürgermeister**
Uwe Garrels

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, Kommunalaufsicht, hat am 16. 9. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg die erforderliche Genehmigung für den § 4 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 1. 10. 2013 bis 10. 10. 2013 im Rathaus, Kämmerei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 20. September 2013

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10. 12. 2012 (Nds. GVBl. Nr. 31 vom 13. 12. 2012 S. 562), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010, (Nds. GVBl. Nr. 31 S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 28. 8. 2013 für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Ruhezeiten:
   a) Von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres die Zeiten von
      13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und
      20.00 bis 08.00 Uhr (Nachtruhe)
   b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von
      20.00 bis 08.00 Uhr (Nachtruhe)
2. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind Geräusche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.

§ 3

Grundregel

Die Insel Langeoog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 4

Störungen durch Baumaßnahmen

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Ausübung lärmender Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres ganztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Dies gilt insbesondere für lärmintensive Tätigkeiten wie u. a. Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von u. a. elektrisch und benzinbetriebenen Geräten wie z. B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Hobelmaschinen, Fräsen sowie Bagger, Rüttler.

(2) Lärmverursachende unbedingt notwendige Reparaturen an Gebäuden und Außenanlagen sind mit dem vorherigen Einvernehmen der Inselgemeinde Langeoog möglich.

Im Zusammenhang mit unbedingt notwendigen Reparaturen ist die Anlieferung von Baumaterialien erlaubt.

(3) Neubauten dürfen während der in § 4 (1) genannten Zeit nicht begonnen bzw. betrieben werden.

(4) Bauplanerisch ausgewiesene Gewerbe- und Hafengebiete fallen nicht unter die Beschränkung des Absatzes 1.

(5) Die Regelungen des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 (1) der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 5

Hausarbeiten und Gartenarbeiten

(1) Unvermeidbare geräuschverursachende Hausarbeiten wie das Hämmern, Sägen sowie der Einsatz von elektrisch betriebenen Werkzeugen dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Motorrasenmähern und Gartenmaschinen.

(2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 (1) der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6

Gaststätten, Versammlungsräume, Gärten

(1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn durch die Art und Weise der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen entstehen. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen bei den vorgenannten Einrichtungen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.

(2) In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen, Festzelten und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanisch, elektrisch oder digital verstärkten Tonübertragungsgeräten verboten. Während der Ruhezeiten sind schwerwiegende, nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen nicht mehr hinnehmbare Störungen durch z. B. Singen und Musizieren verboten.

(3) Für die Außengastronomie kann der Beginn der Nachtruhe von 20.00 auf 22.00 Uhr verlängert werden. Erhebliche verhaltensbezogene Geräusche sowie laute Musik, die Störungen der Nachbarschaft verursachen, können zu einer Verkürzung dieser Ausnahme führen.

Eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 10 ist im Regelfall nicht erforderlich.

§ 7

Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

(1) Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, dass die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört und in ihrer Gesundheit und Wohlbefinden beeinträchtigt werden können, d. h., dass diese Störungen nach ihrer Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen.

(2) In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke und bei geschlossenem Fenster betrieben werden. Verboten ist der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals am Bahnhof, in den Kur- und Badeanlagen sowie bei kurörtlichen Veranstaltungen.

§ 8

Tierlärm

(1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Ruhezeiten so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

(2) Die Anlage von Hundezwingern, von Geflügel- und sonstigen ruhestörenden Tierhaltungen bedürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage unbeschadet anderer erforderlicher Genehmigungen der ausdrücklichen Erlaubnis der Inselgemeinde Langeoog.

§ 9

Knallkörper

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ist in der Zeit vom 2. 1. bis zum 30. 12. eines jeden Jahres verboten. Die Regelungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleiben unberührt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Inselgemeinde Langeoog kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.

(2) Ausnahmen können jederzeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll möglichen durch Lärm Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, selbst das Benehmen mit diesen Betroffenen herzustellen und gegenüber der Inselgemeinde Langeoog nachzuweisen. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten oder der hierzu erforderliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

(3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst und der Zivilschutz sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 3 Absatz 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Absatz 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 29. August 2013

Inselgemeinde Langeoog
Uwe Garrels
Bürgermeister

Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010, (Nds. GVBl. Nr. 31 S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 28. 8. 2013 für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Kurbereich:
   Zum Kurbereich gehören alle Gebiete, in denen ein Wohnen zum Zwecke der Kur oder zum Ferienaufenthalt stattfindet und ortsnahe Bereiche, die sonst der Erholung dienen.
2. Badestrände:
   Alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze sowie der Strandabschnitte und die Korridore zwischen den genannten Bereichen in der Gesamtheit.
3. Ruhezeiten:
   a) Von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres die Zeiten von
      13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und
      20.00 bis 8.00 Uhr (Nachtruhe)
   b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von
      20.00 bis 8.00 Uhr (Nachtruhe).
4. Brauchtumsfeuer:
   Osterfeuer und das Verbrennen von Weihnachtsbäumen

§ 3

Grundregel

Die Inselgemeinde Langeoog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird.

§ 4

Störungen durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durchstörenden Lärm, üble Gerüche, Verunreinigungen oder Ungeziefer gestört wird.

(2) In folgende Einrichtungen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden:
   a) Alle Kureinrichtungen der Kurverwaltung Langeoog
   b) Badestrände im Sinne des § 2 Nummer 2 mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Hundestrände.
   c) Schul-, Kinderspiel- und Bolzplätze
   d) Rathaus der Inselgemeinde Langeoog

(3) Für Hunde besteht vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Anleinpflicht für das gesamte Ortsgebiet. Für die restliche Zeit sind Hunde auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen im Kurbereich sowie an den Badestränden stets beaufsichtigt zu führen und haben sich im direkten Einflussbereich des Besitzers oder der durch den Besitzer beauftragten Person aufzuhalten. Die Regelungen der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes bleiben unberührt.

(4) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 3 sind brauchbare Jagdhunde bei Such-, Drück- und Treibjagden, bei der Jagd auf Wildtiere sowie bei der Nachsuche.

(5) Absatz 2 gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.

(6) Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde oder Pferde, sind auf allen öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kuranlagen und sonstigen Freiflächen, sofern diese einer Nutzung durch Personen unterliegen, sowie an den Badestränden von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

(7) Das Freilaufen von Kleinvieh und Geflügel auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln und in allen Kur- und Bädereinrichtungen ist untersagt.

(8) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Enten, Möwen und andere Wildvögel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5

Verunreinigungen von Verkehrsflächen

(1) Es ist nicht gestattet, Straßen oder andere öffentliche Flächen sowie die auf und an diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume
   a) zu bemalen, zu beschriften oder zu beschmieren,
   b) mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder zu versehen, oder die Vornahme solcher Handlungen durch Dritte zu veranlassen.

(2) Es ist nicht gestattet, Kleinabfälle wie Verpackungen aus Papier, Pappe, Plastik, Taschentücher, Zigarettenkippen, Kaugummis, Hundetüten etc. auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Plätzen zu hinterlassen. Kleinabfälle sind mitzunehmen und in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

(3) Es ist nicht gestattet, Hausabfälle in Straßenabfallbehälter zu entsorgen.

(4) Wer den Verboten nach Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt oder einen anderen hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(5) Sperrmüll, Abfallsäcke und Abfallbehälter (Restmüll, Papiertonne und Wertstofftonne) dürfen nur am Abfuhrtag auf dem Bürgersteig oder am Straßenrand bereitgestellt werden.

§ 6

Hausnummern

(1) Die Hausnummer, mit der gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) jeder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sein Grundstück versehen muss, ist bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen und ständig vorzuhalten.

(2) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und/oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

§ 7

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer bedürfen der Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Inselgemeinde Langeoog einzuholen. Die Errichtung von Brauchtumsfeuern vor Erhalt der Genehmigung ist nicht zulässig.

(2) Brauchtumsfeuer sind so einzurichten und zu sichern, dass eine Brandgefahr für die Umgebung ausgeschlossen ist und keine sonstige Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt entstehen kann.

(3) Brauchtumsfeuer dürfen nur am Ostersamstag oder Ostersonntag abgebrannt werden.

§ 8

Reiten

Das Reiten ist außerhalb von Straßen im Sinne des § 1 Straßenverkehrsordnung nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

§ 9

Zelten

Das Zelten ist auf der Insel Langeoog außerhalb des Zeltplatzes bei der Jugendherberge unzulässig.

§ 10

Ausnahmen

Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz, der Rettungsdienst und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 29. August 2013

Inselgemeinde Langeoog
Uwe Garrels
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 20

„Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ mit Aufhebung der Satzungen über die Vorhabens- und Erschließungspläne für den Windpark I b und für den Windpark II a der Gemeinde Westerholt

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 28. 6. 2013 den oben genannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

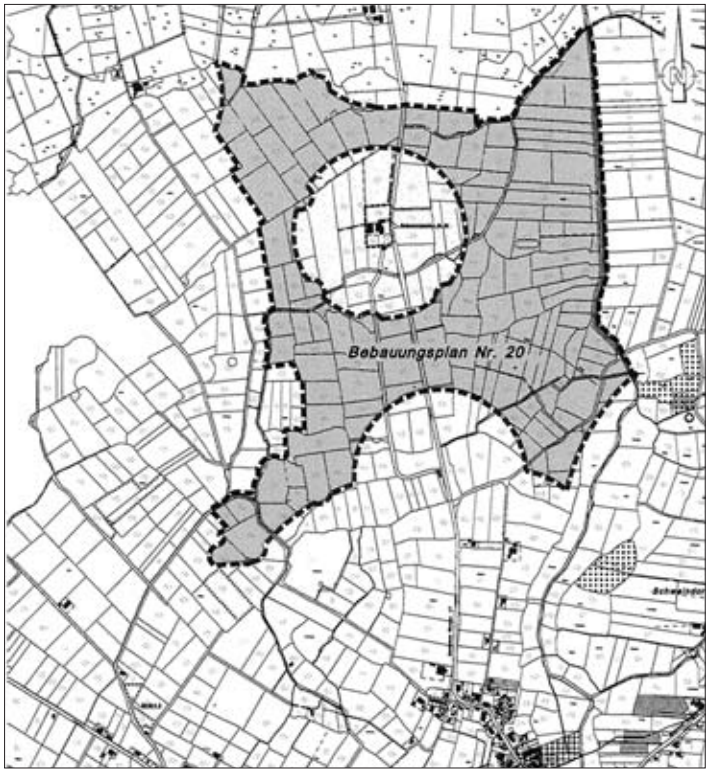

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 5. 9. 2013

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Holtriemer Hammrich V“, 1. Änderung, (vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Utarp hat in seiner Sitzung am 22. 5. 2013 die oben genannten Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

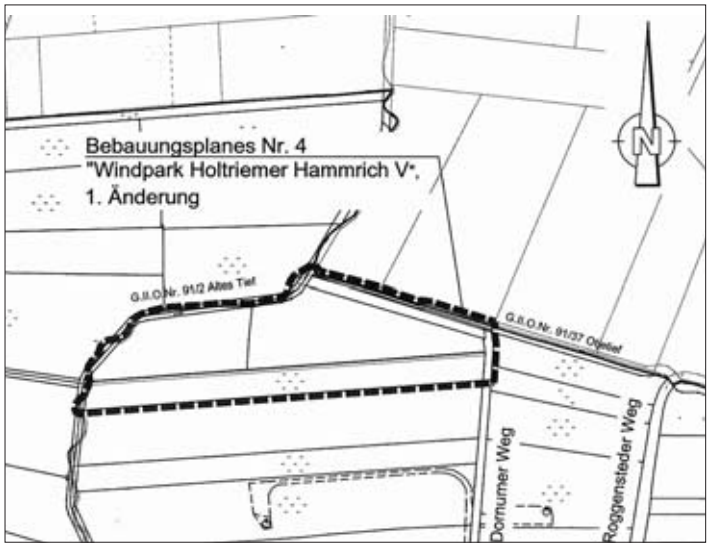

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Utarp, Dorfstraße 6 a, 26556 Utarp, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Holtriemer Hammrich V“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Utarp unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen dass

– der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
– nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Utarp, den 6. 9. 2013

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bents

Bekanntmachung
Widmung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Friedeburg

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), werden lt. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 24. 9. 2013 die Straße „Hinter Warfen“ inkl. Straßenbegleitgrün (Flurstück 210/1 der Flur 12 von der Gemarkung Reepsholt), die Straße „Hohe Warf“ inkl. Straßenbegleitgrün (Flurstück 211/1 der Flur 12 von der Gemarkung Reepsholt) und die Straße „Pastor-Loets-Weg“ inkl. Straßenbegleitgrün (Flurstück 212 der Flur 12 von der Gemarkung Reepsholt) mit Wirkung vom 1. 11. 2013 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist die Gemeinde Friedeburg. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben und gegen die Gemeinde Friedeburg zu richten.

Friedeburg, den 25. September 2013

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 23. 9. 2013

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer
I. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet:

1.) die **Zuziehung** folgender Flurstücke:

Landkreis Wittmund

Gemeindebezirk Friedeburg

Gemarkung Friedeburg	Flur 7	Flurstücke 4/2, 3, 2, 1,
	Flur 9	Flurstücke 4/1, 8/7, 8/37, 8/9, 5/1, 8/11, 8/39, 5/3
Gemarkung Wiesedermeer	Flur 4	Flurstücke 1, 8/9, 5/9, 3/4
Gemarkung Reepsholt	Flur 8	Flurstück 54/3

Landkreis Aurich

Gemeindebezirk Wiesmoor

Gemarkung Marcardsmoor	Flur 5	Flurstücke 37/2, 37/1

Landkreis Leer

Gemeindebezirk Uplengen

Gemarkung Neudorf	Flur 3	Flurstücke 2/19, 313/1, 36/3
Gemarkung Großoldendorf	Flur 3	Flurstück 85/9

2.) die **Ausschließung** folgender Flurstücke:

Landkreis Wittmund

Gemeindebezirk Friedeburg

Gemarkung Wiesede	Flur 3	Flurstück 18
	Flur 1	Flurstücke 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 39/3, 39/4

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 29,5544 ha auf 2.217,3144 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),

c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

(L. S.) **Ihler**

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.